

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen „Geselligkeitsverein Fidele Brüder e.V., Gau-Bischofsheim“, gegründet am 12. März 1949.
2. Sitz des Vereins ist Gau-Bischofsheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Gleichgesinnten, die sich der Pflege des karnevalistischen Brauchtums und der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Gau-Bischofsheim verschrieben haben.
4. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - 1) Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
 - 2) Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Gau-Bischofsheim.
 - 3) Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinigungen.
 - 4) Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Satzung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

1. **Aktive Mitglieder**
Dies sind alle, die im Laufe der Kampagne in irgendeiner Art und Weise dem Verein durch ihre körperliche oder geistige Kraft zur Verfügung gestanden haben. Der Vorstand des Vereins erstellt jährlich eine Liste der Aktiven, die dann jeweils für die folgende Kampagne gültig ist.
2. **Inaktive Mitglieder**
Dies sind alle, die in der unter § 2 Abs. 1 genannten Liste nicht aufgeführt werden.
3. **Ehrenmitglieder**
Diese werden vom Vorstand ernannt. Dies sind in der Regel langjährige Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. **Aufnahme**
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme.
2. **Beendigung**
Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) Durch Tod des Mitgliedes.
 - 2) Durch Kündigung des Mitgliedes. Diese Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 3) Durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand, wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

3. **Beschwerdeweg**

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss durch Zweidrittelmehrheit aufheben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme zu sämtlichen Mitgliederversammlungen und Generalversammlungen des Vereins zu.
2. Alle Mitglieder haben gleiches und volles Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied kann Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser Beitrag ist für ein Jahr im voraus zu entrichten und zwar spätestens zum 31. März eines Kalenderjahres.
4. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Geselligkeitsvereins Fidele Brüder e.V. sind:
 - 1) Die Generalversammlung
 - 2) Die Mitgliederversammlung
 - 3) Die Vorstandssitzung
2. Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich; anfallende Kosten können auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitglieder (aktiv, inaktiv und Ehrenmitgliedern), die je eine Stimme haben.
2. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet jährlich statt. Alle zwei Jahre wird der Vorstand neu gewählt.
3. Die Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach Beendigung der Kampagne (Aschermittwoch) zu erfolgen.
4. Die Generalversammlung hat folgende Tagesordnung:
 - 1) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - 2) Bericht des Schriftführers
 - 3) Bericht des Kassenführers
 - 4) Bericht der Kassenprüfer
 - 5) Entlastung des Vorstandes
 - 6) ① Wahl des Wahleiters
② Wahl des Schriftführers

- ③ Wahl des 1. Vorsitzenden
- ④ Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- ⑤ Wahl des Kassenführers
- ⑥ Wahl der 5 Beisitzer
- ⑦ Wahl der Kassenprüfer
- 7) Anträge
- 8) Verschiedenes

In den Jahren in denen keine Wahlen durchgeführt werden, entfallen die Punkte 5) und 6) ①-⑦.

5. Die Einberufung der Generalversammlung muss schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand erfolgen.
6. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
8. Vor Beginn jeder Generalversammlung ist die Zahl der anwesenden Stimmen festzustellen und auf ihre Richtigkeit von der Generalversammlung zu bestätigen.
9. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Punkte der Satzung eingehalten wurden, unabhängig davon, wieviel Mitglieder anwesend sind.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
11. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Versammlung einen Wahlleiter.
12. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 1) Dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2) Dem erweiterten Vorstand
 - 3) Allen Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung findet je nach Bedarf statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand erfolgen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können vor Beginn der Sitzung eingebracht werden; es entscheidet hierüber die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) Dem geschäftsführenden Vorstand
 - ① Dem 1. Vorsitzenden
 - ② Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ③ Dem Schriftführer
 - ④ Dem Kassenführer
 - 2) Dem erweiterten Vorstand
 - ① Den 5 Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der 1. Vorsitzende auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eine andere Person mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs des Ausgeschiedenen beauftragen. Bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird dann eine Ergänzungswahl vorgenommen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Berufung der Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse, die Durchführung der Mitglieder- und Generalversammlungen und der Verwaltung des Vermögens.
6. Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet den Organen des Vereins bei ihren Sitzungen über die Kassenlage.

§ 10

Protokollierung und Beurkundung

1. Von jeder Generalversammlung, Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.
3. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder seinem Vertreter und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnet.

§ 11

Bildung von Fachausschüssen

1. Der Vorstand kann je nach Erfordernis Fachausschüsse bilden.
2. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in anderen Vereinen und Verbänden Mitglied werden.
2. Über eine solche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Mainz.
2. Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Mitgliederversammlungen, die mindestens 14 Tage auseinander liegen, dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, und wenn sich nicht mindestens so viele Mitglieder bereit finden, den Verein weiterzuführen, als der Vorstand Mitglieder hat.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Gau-Bischofsheim, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken – hier zur Pflege des kulturellen Lebens in der Gemeinde – zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Mit der Annahme dieser Satzung in der außerordentlichen Generalversammlung vom 11.10.1985 treten die alte Vereinssatzung vom 22.03.1975 und der Zusatz zur Vereinssatzung vom 31.03.1979, sowie die Satzungsänderung vom 15.03.1980 außer Kraft.

Gau-Bischofsheim, den 11. Oktober 1985

<i>Klaus Knab</i> 1. Vorsitzender	<i>Heinz Knab</i> Stv. Vorsitzender	<i>Herbert Schlesinger</i> Schriftführer	<i>Willi Eifler</i> Kassenführer	
<i>Rainer Wilhelm</i> Beisitzer	<i>Alexander Haus</i> Beisitzer	<i>Albert Wagner</i> Beisitzer	<i>Heinz Schreiber</i> Beisitzer	<i>Robert Becker</i> Beisitzer

Ergänzungen

In der vorliegenden Satzung sind enthalten:

- Satzungsänderung (§ 1 und § 7) aufgrund der außerordentlichen Generalversammlung vom 11.11.1988.
- Satzungsänderung (§ 1 und § 15) aufgrund der außerordentlichen Generalversammlung vom 12.06.1990.

Mitgliedschaften

Der Geselligkeitsverein Fidele Brüder e.V. ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- Verkehrsverein der Gemeinde Gau-Bischofsheim
- Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V., Mainz
- Bund Deutscher Karneval e.V., Köln